



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW)
z. H. Herrn Minister Olaf Lies
Friedrichswall 1
30159 Hannover

MW-Lies-2024-03-29-VFB.docx

Hannover, den 29.03.2024

An das Niedersächsische Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung – Anmerkungen zur laufenden Novellierung der NBauO

Sehr geehrter Herr Minister Olaf Lies, sehr geehrte Frau Stefanie Nöthel,

ergänzend zur Stellungnahme des Deutschen Institutes für vorbeugenden Brandschutz e.V. (DivB) im Rahmen der Anhörung zur Novellierung der NBauO vom 19.01.2024 [1] und dem Anschreiben der AG Brandschutz im Dialog an den FAQ-Bereich Ihres Ministeriums vom 19.10.2023 [2] erachte ich es für die nun anstehenden Diskussionen für unabdingbar, die mir vorliegenden Rechtsauffassungen des VFB und AGBF Bund ebenfalls angemessen zu würdigen und einem politischen Diskurs zuzuführen.

Hierzu liegen dem Anschreiben bei:

- Brief des VFB und AGBF Bund „Notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Brandschutz-nachweiserstellern und Brandschutzdienststellen“ an die AKNDS vom 13.05.2022
- Meine Einlassung zu den vorgetragenen Punkten vom 16.08.2022

Grundlage dieses Briefwechsels war der Artikel „Mythen des Brandschutzes - Brandschutzdienststellen entscheiden über Belange des vorbeugenden Brandschutzes“ [3].

Insbesondere geht es um Klärung der Rechtsfrage, ob Kommunen unter Berufung auf deren Organisationshoheit weiterhin gestattet wird, darüber zu bestimmen, dass nicht das Bauordnungsamt, sondern Brandschutzdienststellen „abschließend“ über Belange des „vorbeugenden Brandschutzes“ entscheiden oder ob durch eine derartige Handhabung Landesrecht gebrochen wird.

Steht diese Handhabung doch im krassen Widerspruch zur Klarstellung Ihres Ministeriums vom 24.02.2020: „*Es ist nicht Aufgabe der Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfer bzw. der für die Brandverhütungsschau bestellten Beschäftigten der Berufsfeuerwehren (Brandschutzdienststellen), für Bauaufsichtsbehörden, die nicht ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt sind, die Beurteilung der bauordnungsrechtlichen Brandschutzfragen zu übernehmen*“ [4].

Natürlich wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn – wie in anderen Bundesländern eingeführt – BRANDSCHUTZPRÜFINGENIEUR*INNEN über Belange des „vorbeugenden Brandschutzes“ entschieden – zumindest bei Sonderbauten und besonders schwierigen Bauten. Derartige Arbeitsteilungen haben sich z. B. bei der Prüfung der Statik auch in Niedersachsen über Jahre hinweg bewährt - eine entsprechende Qualifikation als PRÜFINGENIEUR*IN vorausgesetzt.

Ob sämtliche Brandschutzdienststellen eine derartige Qualifikation nachweisen können, darf jedoch angezweifelt werden. So gibt es zwar einerseits herausragend qualifizierte Personen, oft reicht aber schon die Bereitschaft sich in das Thema einzuarbeiten, um über das Wohl und Wehe von Genehmigungen von Bauvorhaben zu entscheiden – siehe Seite 7 des beiliegenden Scans einer Stellenausschreibung.

Durch die längst überfällige Angleichung des § 33 Abs. 2 NBauO (hier 10 Personen) an die MBO als auch sämtlicher LBO (dort 100 Personen) würde man darüber hinaus schnell merken, dass eine Beteiligung von Brandschutzdienststellen zu Belangen des „vorbeugenden Brandschutzes“ noch nicht einmal vorgesehen ist.



Inhaltlich verweise ich bezüglich der ab 10 Personen geäußerten „Bedenken bezüglich der Rettungsraten“, keine Anforderung aus dem Baurecht, auf die beiden Artikel der Serie „Mythen des Brandschutzes“:

- Treppenträume verschwinden im Brandfall [5]
- Rettungsraten sind zu garantieren [6].

Eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren zu erteilen, ist nun wahrlich keine Raketenwissenschaft.

Wenn aufgrund oben benannter „Bedenken“ in Kombination mit „fingierten Fiktionen“ (ansonsten sei der Bauantrag gem. § 69 Abs. 2 NBauO unvollständig und gälte als vom Bauherrn SELBST zurückgenommen - die Rücknahmefiktion) jedoch weiterhin Beratungsgespräche dahingehend genutzt werden, um von Bauherr*innen und Fachplaner*innen rechtsfortbildend, wider besseren Wissens, somit vorsätzlich und ohne angreifbaren Verwaltungsakt Zugeständnisse abzunötigen, zu denen diese nach Rechtslage nicht verpflichtet sind, wird aus jedem noch so einfachen Verfahren auch weiterhin ein kompliziertes Verfahren und jede Antragstellung zu einem Spießrutenlauf mit ungewissem Ausgang – bezahlbarer Wohnraum entsteht so nicht [7].

Diese Auffassung entspricht im Übrigen auch der Klarstellung der ARGEBAU vom 21.07.2023 „Sofern bautechnische Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften **nicht prüfpflichtig** [ich ergänze: rechtlich nicht erforderlich] sind, sind diese nicht notwendiger Bestandteil des Bauantrags und **können sich hieraus keine Mängel des Bauantrags ergeben**“. Näheres zum Thema Rücknahmefiktion finden Sie im 4. Offenen Brief des DivB vom 01.03.2024 an die ARGEBAU, welcher Ihnen am 01.03.2024 zugestellt wurde [8].

Aus diesem Grunde unterstütze ich die Anregung der AKNDS zur Einführung von BRANDSCHUTZPRÜF-INGENIEUR*INNEN in Niedersachsen und selbstverständlich stünde es jeder Brandschutzdienststelle und jeder Brandschutzprüfer*in frei, sich diesen Prüfungen ebenfalls zu stellen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Abraham
- Architekt-

Verteiler:

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
- Herr Stefan Weil, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen
- Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Parteien im niedersächsischen Landtag
- Parteien der Stadt Hannover
- Architektenkammer Niedersachsen

Quellen:

- [1] Stellungnahme des DivB im Rahmen der Anhörung zur Novellierung der NBauO vom 19.01.2024 **)
- [2] Brief der AG Brandschutz im Dialog an den FAQ-Bereich des MW vom 19.10.2023 **)
- [3] Mythen des Brandschutzes „Brandschutzdienststellen entscheiden über Belange des vorbeugenden Brandschutzes“ FeuerTrutz-Magazin 02/2022 ***)
- [4] Klarstellung Ihres Ministeriums zur tatsächlichen Zuständigkeit vom 24.02.2020 **)
- [5] Mythen des Brandschutzes „Treppenträume verschwinden im Brandfall“ FeuerTrutz-Magazin 03/2022 ***)
- [6] Mythen des Brandschutzes „Rettungsraten sind zu garantieren“ FeuerTrutz-Magazin 05/2023 ***)
- [7]. Rdn. 12 zu § 58 NBauO, Kommentar zur Niedersächsischen Bauordnung 10 Auflage 2020
- [8] Vierter offener Brief der AG Umbauordnung des DivB an die ARGEBAU vom 01.03.2024 **)

**) siehe <http://www.brandschutz-im-dialog.com/anfragen-an-die-politik/>

***) siehe <http://www.brandschutz-im-dialog.com/veroeffentlichungen/>



13.05.2022

FA VB/G – Der Vorsitzende –
[o/o Branddirektion München, An der Hauptfeuerwache 8, 80331 München](#)

Architektenkammer Niedersachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover

Notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Brandschutznachweiserstellern und Brandschutzdienststellen
Herr Dipl. Ing. Ralf Abraham

Sehr geehrte Damen und Herren,

ihr Kammermitglied, Herr Dipl. Ing. Ralf Abraham, hat sich als Autor einer Veröffentlichung mit dem Titel – Brandschutzdienststellen entscheiden über Belange des vorbeugenden Brandschutzes, Mythen des Brandschutzes - in der Zeitschrift Feuertrutz betätigt.

Leider zeugt der Artikel von Unkenntnis (z.B. Brandschutzdienststellen sind nach den Feuerwehrgesetzen der Länder nicht nur für den abwehrenden Brandschutz zuständig, sondern natürlich auch für den vorbeugenden Brandschutz, der vorbeugender Brandschutz wird nicht nur im Baurecht geregelt, sondern je nach Land auch im Sicherheitsrecht, dem Umweltrecht oder dem Arbeitsrecht, ...), von Ignoranz und von Überheblichkeit gegenüber den Sicherheitsbelangen der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Kräften, die im Brandfall unmittelbar die Auswirkungen von Brandschutzkonzepten erleben müssen.

Leider ist es nicht der erste Artikel in diesem Duktus, er wäre aber dennoch nicht Anlass, dass sich der Fachausschuss vorbeugender Brandschutz der deutschen Feuerwehren (FA VB/G) näher damit befasst. Leider wird jedoch in pauschalierter Art und Weise den Brandschutzdienststellen rechtswidriges Verhalten unterstellt (siehe nachstehende Abb. 2 des Artikels). Die Aussage Brandschutzdienststellen würden außerhalb des pflichtgemäßen Ermessens und somit rechtsfehlerhaft Forderungen stellen, wird nicht nur in einem Artikel einer Zeitschrift veröffentlicht, sondern war offenbar auch Inhalt eines Vortrages zur Novellierung der NBauO.

Fachausschuss Vorbeugender
Brand- und Gefahrenschutz der
Deutschen Feuerwehren
(FA VB/G)

Tel.: (089) 2353-40000
Fax: (089) 2353-40099
E-Mail: bfm.vb-leitung.kvr@muenchen.de
www.agbf.de

Seite 1

- 2 -

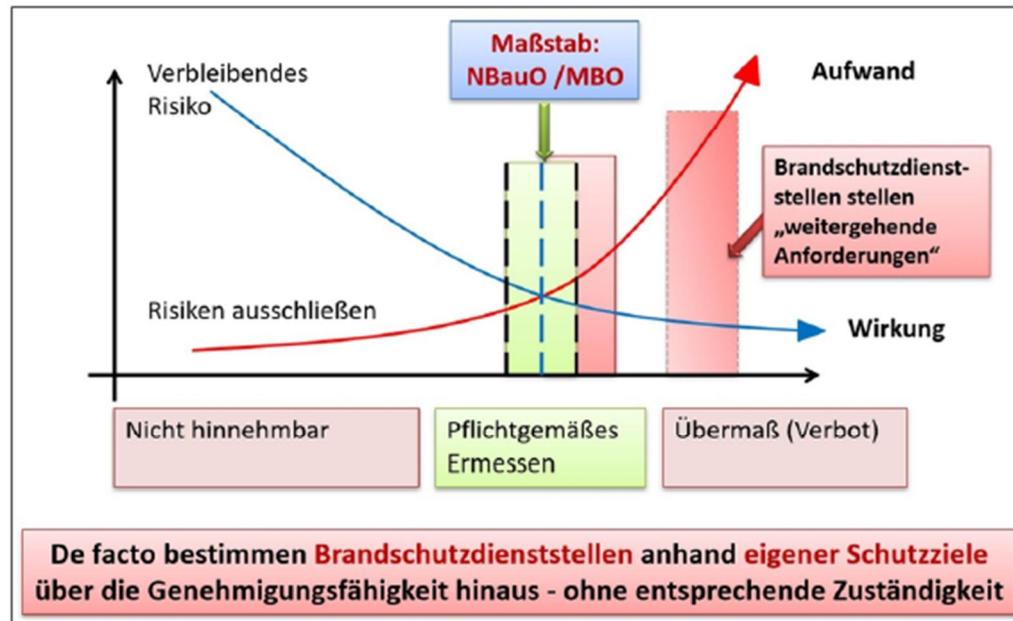


Abb. 2: Auszug aus dem Impulsvortrag vor dem Landtag zur Novellierung der NBauO 2022 (Quelle: Abraham)



Autor Dipl.-Ing. Ralf Abraham ist Architekt und Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS) und Begründer "AG Brandschutz im Dialog"

Die propagierte Sichtweise ist geeignet, die Zusammenarbeit zwischen Nachweiserstellen und den Brandschutzdienststellen zu belasten. Eine frühzeitige Abstimmung von Planungen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sind aber eine Grundvoraussetzung dafür, dass Brandschutznachweise rechtskonform, wirtschaftlich, praxisgerecht und ausreichend sicher sind. Ihr Kammermitglied schadet diesem Anliegen und kommt aus Sicht des FA VB/G auch nicht den Berufspflichten nach § 37 NArchG nach.

Eine Richtigstellung der Falschaussagen im politischen Raum und eine zukünftige Mäßigung erscheint angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Görz
Vertreter der AGBF Niedersachsen im FA VB/G

Peter
Bachmeier
Digital
unterschieden von
Peter Bachmeier
Datum: 2022.05.13
13:10:26 +02'00'
Peter Bachmeier
Vorsitzender des FA VB/G



www.Brandschutz-im-Dialog.com

Architektenkammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Recht
z. H. Herrn Gavin Ennulat
Syndikusrechtsanwalt
Friedrichswall 5
30159 Hannover

AKNDS-Beschwerde-Antwort-2022-08-16

Per Mail: gavin.ennulat@aknds.de xxx

Hannover, 16.08.2022

Sehr geehrter Herr Ennulat,

besten Dank für die Zusendung der Beschwerde vom 13.05.2022 mit der Bitte um Einlassung. Dieser Bitte komme ich gerne nach, denn wie der Name „AG Brandschutz in Dialog“ schon impliziert, ist uns an sachlichen Diskursen zum Thema Brandschutz, unter der richtigen Verwendung von Begrifflichkeiten und Klarstellung der tatsächlichen Zuständigkeiten, sehr gelegen.

Dieser Ansatz wurde auch im Artikel „Mythen des Brandschutzes – Brandschutzdienststellen entscheiden über Belange des vorbeugenden Brandschutzes“ verfolgt, worauf sich das Schreiben von Herrn Görs und Herrn Bachmeier bezieht, ohne hierbei jedoch auf die vorgetragene Inhalte sachlich einzugehen. Das wäre auch kein leichtes Unterfangen, handelt es sich bei den zitierten Quellen um Rechtsauffassungen der ARGEBAU der Bauministerkonferenz und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU).

Statt dessen findet sich dort eine Auflistung noch viel weitreichenderer „Zuständigkeiten“, die jedoch durch Brandschutzdienststellen weder leistbar, noch vom Gesetzgeber so vorgesehen sind. Hierzu ein paar Anmerkungen:

- **„Zuständig“** ist immer nur das Parlament, also die Legislative als Gesetzgeberin, repräsentiert von den gewählten Volks- Regierungsvertretern bzw. das jeweilige Ministerium.
- Kommunen erfüllen u.a. **„Aufgaben im übertragenen/zugewiesenen Wirkungskreis“** z. B. die untere Bauaufsicht, nach Weisung der Fachaufsicht, gem. § 6 des Kommunalverfassungsgesetz (KomVG).
- In diesem Rahmen prüft die untere Bauaufsichtsbehörde Belange des **„vorbeugenden Brandschutzes“** – also die Übereinstimmung mit dem Baurecht (dem Recht zu Bauen) bzw. die Erfüllung der dort beschriebenen Schutzziele. In besonders schwierigen Fällen „kann“ das Bauamt (z. B. bei komplizierten Sonderbauten) Träger öffentlicher Belange (TÖB) beteiligen.
- Die Aufgabe für **Sicherheit und Ordnung** obliegt dem Ministerium für Inneres (MI), die die Aufgabe des Vollzugs der Pflichterfüllung der Polizei überträgt.
- Die Aufgabe der Wahrung des **Umweltrechts** (Bundesrecht) wird dem o.a. MU zugewiesen bzw. im übertragenen Wirkungskreis von der unteren Naturschutzbehörde vollzogen.
- Das **Arbeitsrecht obliegt** (wenn beantragt) im Wesentlichen dem Aufgabenbereich des Gewerbaufsichtsamtes.
- Die Kernkompetenz der Brandschutzdienststellen liegt im Bereich des **„bekämpfenden Brandschutzes“**, hierzu zählen z.B. Themen wie Löschwasser, Zuwegung, Aufstellflächen und Geräte der Feuerwehr. Auf Anforderung durch das Bauamt erstellt sie „gutachterliche Äußerungen einer sachverständigen Stelle“ (Zitat MU, siehe Artikel). So stellt sich auch die Frage nach dem Vorwurf eines rechtswidrigen Verhalten, bzw. rechtsfehlerhafter Forderungen außerhalb pflichtgemäßen Ermessens gegenüber Brandschutzdienststellen nicht - da es sich hierbei nicht um Verwaltungsakte handelt, gegen die Widerspruch eingelegt werden könnte.

„Über die Berücksichtigung von Anregungen und Bedenken [...] entscheiden [...] die Bauaufsichtsbehörden. Diese tragen auch die Verantwortung dafür, dass für Bedingungen und Auflagen eine hinreichende Rechtsgrundlage vorhanden ist“. (Zitat MU, siehe Artikel).

Kontakt: Dipl.-Ing. Architekt Ralf Abraham
SV vorbeugender Brandschutz

Waldstraße 23 · 30163 Hannover · Tel. 0511-394 88 - 27 / Fax - 31
abraham@architekt-abraham.de · www.architekt-abraham.de



www.Brandschutz-im-Dialog.com

Bedenklich werden „gutachterliche Äußerungen“ von Brandschutzdienststellen erst, wenn diese von der Bauaufsicht **ungeprüft** als Gegenstand der Genehmigung übernommen werden und so zum Verwaltungshandeln werden. Auf Besonderheiten des „auflagenfreien Verfahrens“, bzw. des „Bypass-Verfahrens“ („einigen Sie sich mit der Feuerwehr“) verwiesen wir im Inhalt des Artikels.

Wie schon dargelegt, ist es auch von unserer Seite aus wünschenswert, wenn Brandschutzdienststellen zu oben aufgelisteten Themen befragt werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Zuständigkeiten (inkl. Haftung) durch solche Anfragen auf die Feuerwehr übergehen.

Hier hätte ich mir mehr Differenzierungen gewünscht, könnten wir doch gerade hier in Niedersachsen noch Einiges aus Bayern (aber auch aus z.B. NRW, Saarland und Thüringen) lernen.



Anmerkung zur kritisierten Abbildung:

Das zumindest in Niedersachsen Brandschutzdienststellen de facto immer häufiger über die Genehmigungsfähigkeit befinden, wurde von mir im Rahmen der großen Novellierung der NBauO vor dem niedersächsischen Landtag vorgetragen. Die Reaktion der kommunalen Spitzenverbände lautete unisono: „da ist wohl der Brandschutz etwas aus dem Ruder gelaufen“, was wahrscheinlich mit ein Hauptgrund dafür ist, dass nun auch in Niedersachsen Brandschutzprüfingenieure eingeführt werden.

Last not least erachte ich die Art und Weise, wie uns Verfassern „Unkenntnis, Ignoranz und Überheblichkeit“ vorgeworfen wird (fast wortgleiche Schreiben gingen an verschiedene Ministerien, Kammern und Bürgermeister) für wenig geeignet, die von beiden Seiten angestrebte und so dringend erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit voranzubringen.

Das Ziel unserer „AG Brandschutz im Dialog“ lautet daher weiterhin: Aufeinander zuzugehen, um Verständnis für die jeweilig andere Haltungen zu entwickeln - um letztendlich von den Besten zu lernen.

Dieses entspricht im Übrigen auch den „Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes - Positionspapier zum Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz“, Zitat: „Das Streben nach 100% Sicherheit, verbunden mit der fehlenden Bereitschaft, Verantwortung für Sonderlösungen zu übernehmen, verteuert die Brandschutzkosten“.

Wie Sie sehen, liegen wir hier gar nicht so weit auseinander [1]. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie wir **ohne** einen solchen Dialog, die an uns herangetragenen ambitionierten Ziele der Politik (Beispiel: ressourcenschonender Ausbau im Bestand) überhaupt erfüllen können.

Albert Einstein brachte es wie folgt auf den Punkt: „Die reinste Form des Wahnsinns ist es, alles beim Alten zu lassen und trotzdem zu hoffen, dass sich etwas ändert“.

Sollten von Seiten der AKNDS Möglichkeiten gesehen werden, Brücken zu schlagen, um miteinander zu reden, steht Ihnen unserer „AG Brandschutz im Dialog“ hierzu gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Grüßen

Ralf Abraham
-Architekt-

[1] „Mythen des Brandschutzes – „Brandschutzkonzepte müssen jedes Risiko ausschließen“, FeuerTrutzMagazin 2/2021



Region Hannover

2019

Stellenangebot

Die Region Hannover sucht Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Fachbereich Öffentliche Sicherheit als

Brandschutzprüferin / Brandschutzprüfer (m/w/d)

Das Team Brand- und Katastrophenschutz ist für Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG), dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz und dem Zivilschutz und Katastrophenhilfegesetz des Bundes zuständig. Die Brandschutzprüfer des Teams Brand- und Katastrophenschutz sind für die Angelegenheiten des vorbeugenden Brandschutzes verantwortlich.

Ihre Aufgaben

- Durchführung von Brandverhütungsschauen nach dem NBrandSchG ✓
- Erstellung von brandschutztechnischen Stellungnahmen zu Bauanträgen und in Sonderrechtsverfahren
- Brandschutztechnische Beratung von Behörden, Sachverständigen, Architekten, Bauherren, u. a.
- Gutachterliche Stellungnahmen für Gemeinden im Rahmen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen
- Mitwirkung bei der Brandursachenermittlung ✓
- Begleitung von Anleiterproben, Bewertungen von Feuerwehrezufahrten und weitere Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit dem abwehrenden Brandschutz ✓

Ihr Profil:

Sie verfügen über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss in einem technischen, naturwissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang mit dem inhaltlichen Schwerpunkt in Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektro- oder Sicherheitstechnik. Alternativ besitzen Sie die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste (ehem. gehobener bautechnischer Verwaltungsdienst).

Die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen zur Brandschutzprüferin / zum Brandschutzprüfer haben Sie idealerweise bereits absolviert und Sie bringen umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes mit. Fehlen die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen, ist Ihre Bereitschaft erforderlich, diese zu erwerben.

Die sichere Beherrschung von gängigen Office-Anwendungen, wie Word, Excel, Outlook, etc. wird vorausgesetzt.

Sie sind im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B. Die Bereitschaft zum gelegentlichen Einsatz eines privaten PKW wäre wünschenswert, ist aber nicht Voraussetzung.

Die aktive Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr ist ebenfalls wünschenswert.